

Rechtssache C-234/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

4. Juni 2020

Vorlegendes Gericht:

Augstākā tiesa (Senāts) (Oberster Gerichtshof [Senat], Lettland)

Datum der Vorlageentscheidung:

3. Juni 2020

Revisionsklägerin:

SIA Sātiņi-S

Revisionsbeklagte:

Lauku atbalsta dienests (Lettischer Agrarstützdienst)

... [nicht übersetzt]

Administratīvo lietu departaments (Abteilung für verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten)

Der Latvijas Republikas Senāts (Senat [des Obersten Gerichtshofs] der Republik Lettland)

BESCHLUSS

... [nicht übersetzt] 3. Juni 2020

... [nicht übersetzt] [Zusammensetzung des Gerichts]

hat im schriftlichen Verfahren die von der SIA Sātiņi-S eingelegte Revision gegen das Urteil der Administratīvā apgabaltiesa (Regionales Verwaltungsgericht) vom 26. März 2018 in dem mit der Klage dieses Unternehmens eingeleiteten Verwaltungsrechtsstreit geprüft. Die Revisionsführerin begehrt, den Lauku atbalsta dienests (Lettischer Agrarstützdienst) zur Zahlung eines Ausgleichs für das Verbot der Einrichtung von Heidelbeerplantagen in innerhalb von Naturschutzgebieten liegenden Mooren zu verpflichten.

Gegenstand und Sachverhalt des Verfahrens

1. 2002 erwarb die Revisionsklägerin die Liegenschaften „Liegumi“ [(„Schutzgebiete“)] und „Centri“ [(„Zentren“)], zu denen eine Fläche von 7,7 Hektar Moorgebiet gehört. Diese Liegenschaften gehören zu einem Naturschutzgebiet und gleichzeitig zu einem Natura-2000-Schutzgebiet von europäischer Bedeutung (im Folgenden: Natura-2000-Gebiet).

Gemäß Nr. 16.12. des Ministru kabineta 2010. gada 16. marta noteikumi Nr. 264 „Īpaši aizsargājamo dabas teritoriju vispārējie aizsardzības un izmantošanas noteikumi“ (Dekret Nr. 264 des Ministerrats vom 16. März 2010 mit allgemeinen Bestimmungen für den Schutz und die Nutzung besonderer Schutzgebiete, im Folgenden: Dekret Nr. 264) ist die Einrichtung von Heidelbeerplantagen in innerhalb von Naturschutzgebieten liegenden Mooren verboten.

Am 2. Februar 2017 reichte die Revisionsklägerin beim Agrarstützdienst einen Antrag auf Zahlung eines Ausgleichs für die Beschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit in den ihr gehörenden, in einem Natura-2000-Gebiet liegenden Moorgebieten, bezogen auf die Jahre 2015 und 2016 ein.

Mit Bescheid vom 28. Februar 2017 wies der lettische Agrarstützdienst den Antrag der Revisionsklägerin auf Ausgleich für die Beschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit zurück. Nach Auffassung des Agrarstützdienstes sehen die gesetzlichen Vorschriften für das Verbot der Einrichtung von Heidelbeerplantagen in Mooren keinen Ausgleich vor, weshalb für die Gewährung des von der Revisionsklägerin beantragten Ausgleichs keine Rechtsgrundlage vorhanden sei.

2. Die Revisionsklägerin wandte sich daraufhin an die Gerichte, um eine Verpflichtung [der Behörde] zur Zahlung eines Ausgleichs wegen Beschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit zu erreichen. Nachdem im zweiten Rechtszug die Administratīvā apgabaltiesa die Rechtssache überprüft hatte, wies sie dieses Begehren ab. Das von der Administratīvā apgabaltiesa erlassene Urteil stützt sich ebenso wie das im ersten Rechtszug ergangene Urteil auf die nachstehenden Erwägungen.

2.1 Art. 2 Abs. 2 des Likums “Par kompensāciju par saimnieciskās darbības ierobežojumiem aizsargājamās teritorijās“ (Gesetz zum Ausgleich der Beschränkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten in Schutzgebieten) legt fest, dass für Beschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit in besonderen Schutzgebieten von europäischer Bedeutung des Natura-2000-Netzes eine jährliche Beihilfe aus dem jeweils einschlägigen Fonds der Europäischen Union nach den in den Vorschriften über die Gewährung von Beihilfen zur landwirtschaftlichen Entwicklung festgelegten Verfahren gezahlt wird.

2.2 Die staatlichen Beihilfemaßnahmen zur Entwicklung des land- und forstwirtschaftlichen Sektors werden nach den Verfahren gewährt, die im Ministru kabineta 2015. gada 7. aprīļa noteikumi Nr. 171 «Noteikumi par valsts un Eiropas

Savienības atbalsta piešķiršanu, administrēšanu un uzraudzību vides, klimata un lauku ainavas uzlabošanai 2014.–2020. gada plānošanas periodā» (Dekret des Ministerrats Nr. 171 vom 7. April 2015 mit Vorschriften über die Gewährung, Abwicklung und Überwachung der nationalen Beihilfen und der Hilfen der Europäischen Union zur Verbesserung von Umwelt, Klima und ländlichem Raum im Programmzeitraum 2014-2020, im Folgenden: Dekret Nr. 171) vorgesehen sind. Hinsichtlich der Gewährung von Hilfen im Rahmen von Ausgleichszahlungen für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete legt das Dekret Nr. 171 in Nr. 56 fest, dass Gebiete, die im Rahmen dieser Maßnahme in Betracht kommen, forstwirtschaftliche Gebiete (**mit Ausnahme von Mooren**) sein müssen. Folglich sieht das Dekret Nr. 171 Ausgleichszahlungen für Natura-2000-Gebiete vor, aber keine Ausgleichszahlungen für die Einschränkung wirtschaftlicher Tätigkeit in Mooren.

2.3 Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (im Folgenden: Verordnung Nr. 1305/2013) legt fest, dass der ELER in den Mitgliedstaaten in Form von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums wirkt. Gemäß Art. 10 dieser Verordnung unterbreiten die Mitgliedstaaten der Kommission einen Vorschlag für jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums mit allen in Artikel 8 genannten Angaben und genehmigt die Kommission jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums im Wege eines Durchführungsrechtsakts. Nach dem Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums in Lettland in den Jahren 2014-2020 kann eine Beihilfe gewährt werden, wenn in den Natura-2000-Gebieten oder in Mikroschutzgebieten in forstwirtschaftlichen Bereichen (**mit Ausnahme von Mooren**) bestimmte Beschränkungen für die forstwirtschaftliche Nutzung auferlegt werden. So hat die Kommission für die Fonds der Europäischen Union hinsichtlich des Planungszeitraums 2014-2020 für Lettland ein Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums gebilligt, das die Zahlung von Beihilfen wegen bestimmter Beschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit in forstwirtschaftlichen Gebieten vorsah, allerdings nicht in Mooren. Das Programm sieht, was in Natura-2000-Gebieten liegende Moore betrifft, keine Zahlung von Beihilfen aufgrund von Beschränkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit vor.

2.4 Darüber hinaus schränkten die gesetzlichen Vorschriften die Möglichkeit zur Einrichtung von Heidelbeerplantagen in Mooren bereits zu dem Zeitpunkt ein, in dem die Revisionsklägerin die Grundstücke erwarb. Beim Erwerb der Liegenschaften war der Revisionsklägerin bekannt, dass diese sich in einem Naturschutzgebiet befanden, und sie kannte demzufolge auch die für dieses Gebiet festgelegten Beschränkungen.

3. Die Revisionsklägerin hat Revision eingelegt und zur Begründung vorgebracht, dass gemäß Art. 30 Abs. 6 Buchst. a der Verordnung Nr. 1305/2013

für die Zahlungen für Natura-2000-Gebiete die nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ausgewiesenen forstwirtschaftlichen Gebiete in Betracht kämen. Die Verordnung sehe keine Ausnahmen für Mooregebiete vor.

4. Angesichts des Vorstehenden ist im vorliegenden Rechtsstreit strittig, ob die Revisionsklägerin aufgrund der Beschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit in Natura-2000-Mooregebieten für Zahlungen in Betracht kommt.

Einschlägige nationale und unionsrechtliche Vorschriften

5. Vorschriften der Europäischen Union:

5.1 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

24. Erwägungsgrund: [„]Als Beitrag zu einer wirksamen Bewirtschaftung der Natura-2000-Gebiete sollten Landwirte und Waldbesitzer weiterhin Fördermittel zur Bewältigung besonderer Benachteiligungen in den betreffenden Gebieten erhalten, die auf die Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ... und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates ... zurückgehen. ... [“].

Art. 30[,] Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie[:]

[„](1) Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme wird jährlich je Hektar landwirtschaftlicher Fläche oder Waldfläche zum Ausgleich zusätzlicher Kosten und [von] Einkommensverlusten gewährt, die den Begünstigten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2009/147/EG und der Wasserrahmenrichtlinie entstehen.

...

(6) Die folgenden Flächen kommen für Zahlungen in Betracht:

a) als Natura-2000-Gebiete nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ausgewiesene land- und forstwirtschaftliche Gebiete;

...[“]

5.2 Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

5.3 Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union[:]

[„]Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.[“]

6. Lettische Vorschriften:

6.1 Dekret Nr. 264 des Ministerrats vom 16. März 2010 mit allgemeinen Bestimmungen für den Schutz und die Nutzung besonderer Schutzgebiete[:]

[„]16. In Naturschutzgebieten ist verboten:

...

16.12. die Einrichtung von Heidelbeerplantagen in Mooren;

...[“]

6.2 Dekret des Ministerrats Nr. 171 vom 7. April 2015 mit Vorschriften über die Gewährung, Abwicklung und Überwachung der nationalen Beihilfen und der Beihilfen der Europäischen Union zur Verbesserung von Umwelt, Klima und ländlichem Raum im Programmzeitraum 2014-2020.

Nr. 56: [„]Die für Zahlungen im Rahmen dieser Maßnahme in Betracht kommende Fläche ist forstwirtschaftlich genutztes Gelände (*ausgenommen Moore*):

56.1. in die Liste der zu erhaltenden Gebiete von Europäischer Bedeutung (im Folgenden: Natura-2000-Gebiete) gemäß Art. 6, Buchst. a der Verordnung Nr. 1305/2013 aufgenommene Schutzgebiete, die nach dem likums “Par īpaši aizsargājamām dabas teritorijām“ (Gesetz über spezielle Schutzgebiete) ausgewiesen worden sind;

...[“].

Nr. 58: [„]Die Beihilfe kann gewährt werden, wenn von der Fläche, für die sie beantragt worden ist, mindestens ein Hektar förderungsfähig ist, wenn diese Fläche aus Feldern von mindestens 0,1 Hektar besteht und der einer Art von Beschränkung unterliegende Anteil mindestens 0,1 Hektar je Feld beträgt, und wenn die besagten Felder kartographisch identifizierbar sind, im elektronischen Antragssystem des Agrarstützdienstes ausgewiesen sind und auf ihnen mindestens seit dem 1. März des laufenden Jahres aufgrund der Vorschriften über den Schutz und die Nutzung spezieller Schutzgebiete bzw.

über den Schutz von Arten und Lebensräumen eine der folgenden Beschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit gilt:

58.1 Verbot von Tätigkeiten einer forstwirtschaftlichen Nutzung;

58.2 Verbot der Haupternte [von Holz] und der Durchforstung;

58.3 Verbot der Haupternte;

58.4 Verbot von Kahlschlag.[“]

Gründe für die Zweifel des vorlegenden Gerichts an der Auslegung des Unionsrechts

7. Dem 24. Erwägungsgrund und Art. 30 Abs.1 der Verordnung Nr. 1305/2013 lässt sich entnehmen, dass der Zweck der Zahlungen für Natura-2000- Gebiete darin besteht, beim Ausgleich spezifischer Beschränkungen sowie der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste zu helfen, die den Begünstigten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2009/147/EG und der Wasserrahmenrichtlinie entstehen.

Auch wenn es vorrangig Sache der Mitgliedstaaten ist, bei der Ausarbeitung ihres jeweiligen Programms zur landwirtschaftlichen Entwicklung zu entscheiden, wie genau die Maßnahmen zur Erreichung der in der Verordnung Nr. 1305/2013 festgelegten Ziele angewandt werden sollen, dürfen die von den Mitgliedstaaten angenommenen Beschränkungen das Ausgleichsziel des Natura-2000-Beihilfensystems nicht entfallen lassen (vgl. insoweit Urteil des Gerichtshofs vom 30. März 2017, *Lingurár*, C-315/16, ECLI:EU:C:2017:244).

Daneben ist die Zahlung für Natura-2000-Gebiete im Zusammenhang mit Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu sehen, da das Eigentumsrecht auch das Recht, das Eigentum zu nutzen, und das Recht auf eine angemessene Entschädigung umfasst.

8. Moore stellen etwa 4 % des lettischen Hoheitsgebiets dar (einigen Quellen zufolge beträgt der Prozentsatz sogar 10 %). Der Anbau von Heidelbeeren in Mooren ist eine Form des Obstanbaus.

In einer öffentlich zugänglichen Studie heißt es: „Derzeit ist eine der Formen, nach der Beendigung des Mineralienabbaus die Bewirtschaftung von Moorfeldern fortzuführen, der Anbau von Beeren in industriellem Ausmaß. Dadurch wird ein exportfähiges Erzeugnis gewonnen, nämlich Beeren oder Beerenerzeugnisse. Nach den vom Agrarstützdienst veröffentlichten Statistiken wurden 2016 einmalige Zahlungen für 142 Hektar beantragt, auf denen großfruchtige Moosbeeren (*cranberries*), und für 250 Hektar, auf denen Heidelbeeren (Blaubeeren) angebaut wurden; es wurden aber keine Beihilfen für Flächen beantragt, auf denen Preisel- oder Moltebeeren angebaut wurden. Es ist bekannt,

dass Heidelbeerfelder größere Flächen benötigen, aber es wurden dafür, sei es aufgrund der Nutzung des Bodens oder aus einem anderen Grund, keine Beihilfen beantragt, so dass diesbezüglich keine Statistiken vorliegen. (Abrufbar unter: http://www.silava.lv/userfiles/file/Projekt%20parskati/2016_Lazdina_LVM_kudra.pdf, p. 15).

Da ein Großteil der Gebiete des lettischen Natura-2000-Netzes ebenfalls Moorgebiete sind (vgl. den Anhang zum Gesetz über spezielle Schutzgebiete), fragt sich das Gericht, ob der Umstand, dass diese Gebiete vollständig von der Regelung über Ausgleichszahlungen des Natura-2000-Netzes ausgenommen sind, nicht gegen das mit diesen Ausgleichszahlungen verfolgte Ziel verstößt.

Die [für die Förderung in Betracht kommenden] Gebiete

9. Art. 30 Abs. 6 Buchst. a der Verordnung Nr. 1305/2013 legt fest, dass land- und forstwirtschaftliche Gebiete für die Zahlungen in Betracht kommen, die nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen sind.

Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, der natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse bestimmt, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, schließt auch Moore, insbesondere bewaldete Moore mit ein.

Es ist unzweifelhaft, dass das Verbot der Einrichtung von Heidelbeerplantagen in Mooren gemäß Nr. 16.[1]2 des Dekrets Nr. 264 das Recht des Eigentümers beschränkt, sein Eigentum frei zu nutzen und Einkommen zu generieren, das mit der beschränkten wirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht.

Nach dem Dekret Nr. 171 wird im Rahmen der Maßnahme „Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie“ die Untermaßnahme „Ausgleichszahlung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete“ angewandt. Gemäß Nr. 56 des Dekrets Nr. 171 müssen Flächen, die für Beihilfen im Rahmen dieser Maßnahme in Betracht kommen, forstwirtschaftliche Gebiete sein (mit Ausnahme von Mooren). Folglich hat der Staat die Gewährung von Ausgleichszahlungen für Natura-2000-Gebiete beschränkt, zum einen, indem er Zahlungen ausschließlich für forstwirtschaftliche Gebiete vorgesehen hat, zum anderen, indem er die in diesen Gebieten liegenden Moore ausgenommen hat. Folglich sieht der Erlass Nr. 171 keinen Ausgleich für Beschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit in Natura-2000-Moorgebieten vor.

Die Arten wirtschaftlicher Tätigkeit

10. Aus Art. 30 Abs. 6 Buchst. a der Verordnung Nr. 1305/2013 lässt sich ableiten, dass das [System] der Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 diese Ausgleichszahlungen auf bestimmte Gebiete beschränkt, nämlich auf land- und forstwirtschaftliche Gebiete. Allerdings ist dieser Vorschrift nicht zu entnehmen,

dass die Ausgleichszahlung auf bestimmte Arten wirtschaftlicher Tätigkeit, nämlich land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, beschränkt wäre.

Nr. 58 des Dekrets Nr. 171 bestimmt, dass man die Beihilfen ausschließlich für Beschränkungen forstwirtschaftlicher Tätigkeiten erhalten kann. Man kann landwirtschaftliche Tätigkeit aber auch in Mooren betreiben, die sich in forstwirtschaftlichen Gebieten befinden, unter anderem durch die Einrichtung von Heidelbeerplantagen.

11. Nach den lettischen Rechtsvorschriften sind Personen, die Moore in einem Natura-2000-Gebiet besitzen, *de facto* vom System der Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 vollständig ausgeschlossen und erhalten keinerlei Ausgleichszahlung für dort bestehende Beschränkungen.

In Anbetracht des Vorstehenden und des Umstands, dass den Vorschriften der Verordnung Nr. 1305/2013 nicht klar zu entnehmen ist, inwiefern der Einschätzungsspielraum, über den die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Auferlegung von Beschränkungen für Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 verfügen, beschränkt ist, hat der Senāts Zweifel, ob ein Mitgliedstaat berechtigt ist, 1. eine Regelung zu treffen, nach der Moore in Natura-2000-Gebieten vollkommen von der Förderung von Gebieten dieser Art ausgeschlossen sind, und 2. den Bezug der Beihilfe insofern zu beschränken, als festgelegt wird, dass diese in einem bestimmten Gebiet lediglich für Beschränkungen einer bestimmten Art der wirtschaftlichen Betätigung gewährt werden kann.

12. In der vorliegenden Rechtssache wusste die Revisionsklägerin bereits, als sie das Eigentum an den Liegenschaften erwarb, dass diese zu einem Naturschutzgebiet gehören. Außerdem bestand beim Erwerb des Eigentums durch die Revisionsklägerin bereits eine Beschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit in dem Sinn, dass keine Heidelbeerplantagen eingerichtet werden durften.

Nach Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union darf niemandem sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums.

Auch wenn das Eigentumsrecht das Recht zur Nutzung des Eigentums einschließt, um damit den größtmöglichen Gewinn zu erwirtschaften, muss der Eigentümer beim Erwerb des Gegenstands die verschiedenen Beschränkungen berücksichtigen, denen das Eigentum unterliegt, und sich darüber bewusst sein, dass er nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt beschließen kann, das Eigentum so zu nutzen, wie er dies geplant hat. Beim Erwerb von Grundeigentum, das Beschränkungen unterliegt, kann der Eigentümer bereits im Voraus planen, wofür er dieses erwerben möchte. Folglich musste die Revisionsklägerin beim Eigentumserwerb nach Auffassung des Senāts auch die Beschränkung bezüglich der Einrichtung von Heidelbeerplantagen in Mooren berücksichtigen. Der

Revisionsklägerin steht damit nicht das Recht zu, nachträglich einen Ausgleich für den Verlust von Einkommen zu verlangen und sich dafür auf ihre Absicht berufen, solches Einkommen mit der Einrichtung von Heidelbeerplantagen in den ihr gehörenden Mooren zu generieren.

Art. 30 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1305/2013 legt fest, dass die Förderung zum Ausgleich von Einkommensverlusten gewährt wird. Sollte diese Verordnung auch auf Moore anwendbar sein, hat der Senäts Zweifel, ob sich in einem Fall wie dem vorliegenden vertreten lässt, dass dem Betroffenen ein Einkommensverlust entstanden ist, d. h. ob eine Person Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen von Natura 2000 hat, wenn ihr zu dem Zeitpunkt, als sie das Eigentum erworben hat, die hinsichtlich dieses Eigentums bestehenden Beschränkungen und die daraus folgenden Einschränkungen mit Blick auf eine mögliche wirtschaftliche Tätigkeit bereits bekannt waren.

13. Angesichts der vorstehenden Erwägungen ist der Senäts der Auffassung, dass es zur Klärung, wie die Vorschriften der Verordnung Nr. 1305/2013 auszulegen sind, der Vorlage dieser Rechtssache an den Gerichtshof der Europäischen Union bedarf.

Verfügender Teil

Gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fasst der Senäts den

Beschluss[,]

dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Ist Art. 30 Abs. 6 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 dahin auszulegen, dass Mooregebiete vollständig von den Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 ausgeschlossen sind?
2. Wird die erste Frage verneint, sind dann Mooregebiete umfasst, die in land- oder forstwirtschaftlichen Gebieten liegen?
3. Wird die erste Frage verneint, ist dann Art. 30 der Verordnung Nr. 1305/2013 dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, Mooregebiete vollständig von den Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 auszunehmen, und dass solche nationalen Rechtsvorschriften mit dem in der Verordnung Nr. 1305/2013 festgelegten Ausgleichsziel dieser Zahlungen vereinbar sind?

4. Ist Art. 30 der Verordnung Nr. 1305/2013 dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 in der Weise beschränken kann, dass die Beihilfe allein für die Beschränkungen einer bestimmten Art wirtschaftlicher Tätigkeit festgelegt wird, wie beispielsweise in Forstgebieten ausschließlich für eine forstwirtschaftliche Nutzung?
5. Ist Art. 30 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1305/2013 im Zusammenhang mit Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass eine Person unter Berufung auf ihre Pläne für eine neue wirtschaftliche Tätigkeit auch dann Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen von Natura 2000 hat, wenn ihr beim Erwerb des Grundeigentums die Beschränkungen, denen dieses unterlag, bereits bekannt waren?

Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt.

... [*nicht übersetzt*]